



Medienmitteilung

29. Juni 2023

Reinigungspflicht für Schiffe und Boote in Zentralschweizer Seen

Massnahme gegen die Einschleppung und Ausbreitung invasiver Organismen

Ab Juli 2023 wird in der Zentralschweiz eine Reinigungspflicht für alle Schiffe und Boote, welche von einem anderen Gewässer in einen Zentralschweizer See eingesetzt werden, eingeführt. Mit dieser von der Zentralschweizer Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (ZBPUK) beschlossenen Massnahme sollen die Einschleppung und Ausbreitung invasiver Organismen bestmöglich unterbunden und dadurch grosse ökologische und ökonomische Schäden verhindert werden.

Gewässerwechselnde Schiffe und Boote gelten als massgebende Verbreitungsvektoren gebietsfremder Organismen (sogenannter Neobiota). Am Beispiel der Quaggamuschel zeigt sich, dass invasive Arten unerwünschte und weitreichende Auswirkungen ökonomischer und ökologischer Art haben. So kann die ursprünglich aus dem Schwarzmeerraum stammende Muschel einheimische Arten verdrängen und grosse Schäden, z.B. an Wasserversorgungen anrichten, indem sie Filter und Leitungen verstopft. "Die Präventionskosten liegen sehr viel tiefer als die möglichen wirtschaftlichen Schäden einer Einschleppung" hält der Nidwaldner Regierungsrat Joe Christen, Präsident der ZBPUK, fest.

Koordiniertes Vorgehen in der Zentralschweiz

Die Quaggamuschel ist in Schweizer Seen bereits nachgewiesen. In der Zentralschweiz ist dies nach aktuellem Kenntnisstand bisher nicht der Fall – es kommen aber auch hier bereits andere invasive gebietsfremde Arten vor. Um die Einschleppung der Quaggamuschel und weiterer künftig auftretender Arten und damit verbundene Schäden zu verhindern, hat die Zentralschweizer Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz ein koordiniertes Vorgehen beschlossen. Die grösste Gefahr für die Einschleppung und Verbreitung solcher Arten geht von Schiffen aus, die in verschiedenen Gewässern eingesetzt werden. Basierend auf den kantonalen Schifffahrtsgesetzgebungen müssen deshalb ab Juli 2023 alle in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug immatrikulierten Schiffe gründlich gereinigt werden, bevor sie in einem Zentralschweizer See eingewassert werden dürfen. Auch der Kanton Luzern wird diese Reinigungspflicht in seiner kantonalen Verordnung noch verankern. Die Reinigungspflicht gilt auch für Schiffe, welche innerhalb der Zentralschweiz das Gewässer wechseln.

Reinigungsstellen online auffindbar

Die Reinigungsstellen für die Umsetzung der Reinigungspflicht sind [online](#) aufgeführt. Auf derselben Internetseite ist auch eine Anleitung für die fachmännische Bootsreinigung zu finden. Bei betreuten Einwasserungsstellen kann direkt vor der Einwasserung eine Kontrolle der Reinigung erfolgen. Alle Besitzenden von immatrikulierten Schiffen, wie auch Reinigungsstellen, Werften und betreute Einwasserungsstellen wurden

bereits über die Herausforderung und mit einem Schreiben über die Massnahmen ins Bild gesetzt. Die Verantwortlichen rechnen daher mit einer reibungslosen Umsetzung.

Weitere Informationen: www.umwelt-zentralschweiz.ch/aquatische-neobiota.

Auskunft:

Gesamtprojektleiter und Kanton Schwyz

Philip Baruffa, Abteilungsleiter Gewässerschutz, Amt für Gewässer Kanton Schwyz und Geschäftsleiter Aufsichtskommission Vierwaldstättersee

Telefon: 041 819 20 24

Kanton Nidwalden

Ingrid Schär

Amt für Raumentwicklung, ingrid.schaer@nw.ch, 041 618 72 21. Erreichbar: 29. Juni 2023, 13.30 – 14.30 Uhr

Kanton Obwalden

Ariane Jedelhauser

Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW, ariane.jedelhauser@ow.ch, 041 666 62 99

Kanton Uri

Dr. Alexander Imhof,

Amtsvorsteher Amt für Umwelt UR; Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, alexander.imhof@ur.ch, 041 875 24 49

Kanton Zug

Jeannine Lütolf

Kommunikationsbeauftragte der Direktion des Innern Kt. ZG, Jeannine.luetolf@zg.ch, 041 728 37 06

Kanton Luzern

Dieter Hess

Leiter Dienststelle Landwirtschaft und Wald, dieter.hess@lu.ch, 041 349 74 01